

erfolgen könne" enthalten ist. — Ich bitte die verehrte Kammer über die Annahme dieses Deputations-Gutachtens mit ja oder nein zu entscheiden. — Es sprechen sich 33 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen aus.

Secretair Harz: Es scheinen diese Fragen nicht sämtliche Mitglieder verstanden zu haben.

D. Großmann: Ich glaube, es ist die Frage mißverstanden worden. Es hat mir geschienen, als solle über die Beibehaltung der Todesstrafe abgestimmt werden und dann über das Deputations-Gutachten.

Präsident: Wenn man nur die Güte gehabt hätte, das früher zu bemerken, damit noch vor erfolgter Abstimmung die Frage darnach hätte gestellt werden können. Nicht meinerwegen, sondern Thretwegen, meine Herren, erlaube ich mir diese Bemerkung. Ich würde geglaubt haben, ich hätte absichtlich deutlich gesprochen, damit, wenn Jemand sich nicht befriedigt fände, er zuvor sich zu äußern, Gelegenheit habe.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, man könnte der Sache ganz einfach damit beikommen, wenn man zuvörderst die Frage auf das Deputations-Gutachten richte, welches (s. Nr. 15. d. Bl. S. 188.) enthalten ist, und dahin geht: „die Deputation glaubt nach allem dem ihre Ueberzeugung dahin auszusprechen zu müssen, daß es mindestens dormalen nicht an der Zeit sei, auf Abschaffung der Todesstrafe anzutragen.“ Gegen diesen Satz sind der Herr Amtshauptmann v. Biedermann und mehrere Andere aufgetreten. Der Vorschlag derselben ist rein negativ, und es brauchte daher nicht die Abstimmung über die Amendements zu erfolgen, und dann könnte zur Abstimmung über das Gutachten, welche auf Seite 22. des Berichts (s. die Mittheil. a. a. D. u. oben) befindlich, übergegangen werden.

Präsident: Allerdings; ich hätte nur geglaubt, meine erste Frage würde diese aufgewogen haben; indeß werde ich gern diese Reihenfolge annehmen und also zunächst die Frage auf das Deputations-Gutachten richten, welches in den Worten liegt: „die Deputation glaubt — anzutragen.“ (s. vorstehend) Ich frage die verehrte Kammer, ob sie damit einverstanden ist? 31 Stimmen erklären sich dafür und 4 dagegen.

Es würde das v. Biedermannsche Amendement nun nicht mehr in Frage kommen und zu dem Gutachten der Deputation Seite 22. überzugehen sein, welches in den Worten liegt: „Die hohe Staatsregierung möge — — — erfolgen könne.“ (s. Nr. 15. d. Bl. S. 188.)

Ich richte die Frage an die verehrte Kammer, ob sie damit einverstanden sei? und bitte mit ja und nein zu antworten. Es sprachen sich 34 Stimmen dafür, und 1 Stimme dagegen aus.

Domherr D. Günther: Es scheint mir, als ob noch darüber diskutiert werden müßte, was in den Worten des Gutachtens (s. Nr. 15. d. Bl. S. 188.) bemerkt ist: „mindere Schwierigkeiten bietet die Frage.“

Referent Prinz Johann: Es ist die Meinung nicht gewesen, daß über diese Ansicht Beschluß gefaßt werden soll.

Domherr D. Günther: Ich glaube nicht, daß dies angenommen werden kann. Ich selbst habe bemerkt, daß die Frage,

in welcher Maße die Todesstrafe zu vollziehen, sich nicht früher zur Debatte eigne, als bis über die Frage: Ob die Todesstrafe beibehalten oder abgeschafft werden solle, abgestimmt worden sei. Auch war es in der That nicht möglich, darüber, ob die Todesstrafe in dieser oder jener Form vollzogen werden solle, zu diskutieren, bevor nicht die Vorfrage über die Beibehaltung oder Abschaffung derselben erörtert worden war. Ich muß dem Präsidium überlassen, was es für zweckmäßig achte.

Referent Prinz Johann: Ich glaube, daß die Frage über die Form der Todesstrafe am besten bei §. 6. aufgenommen werden könnte. Hier wäre ein Antrag nicht am Orte; denn hier, weil die Deputation mit dem Entwurfe sich einverstanden erklärt hat, handelt es sich um die allgemeine Debatte. Die Deputation hat sich darüber bei §. 6. ausgesprochen.

v. Carlowitz: Ich trete dem hochgestellten Herrn Referenten um so mehr bei, als gerade mein verehrter Nachbar weitläufig deducirt hat, daß das Recht vorhanden sei, dergleichen qualificirte Todesstrafen zu verhängen. Hat er das Recht deducirt, so wäre es an der Zeit gewesen, über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Strafart sich ebenfalls auszusprechen; und somit glaube ich, daß allerdings die Debatte über diesen Gegenstand bereits geschlossen ist.

Secr. Harz: Ich glaube, wenn ich den Hrn. Domherrn D. Günther nicht mißverstanden habe, will er einen Antrag über die Form der Todesstrafe stellen. Er hat sich den Vorbehalt gemacht, und dieser befindet sich beim Protocoll; ein Antrag, der ihm zu jeder Zeit freistehen müßte und auch in diesem Augenblick.

Vice-Präsident D. Deutrich: Ich glaube, das würde bei der 6. §. eben so gut geschehen können.

Secr. Harz: Man kann's ihm nicht wehren, wenn er's jetzt thut.

v. Carlowitz: Hr. Secr. Harz scheint mich ganz mißverstanden zu haben. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Art oder der Form der Vollziehung der Strafe und zwischen der qualificirten Todesstrafe, und ich sollte meinen, daß über die qualificirte Todesart der vorgetragene Theil des Berichts sich mit verbreitet habe. Allein die Form der Vollziehung der Todesstrafe ist etwas ganz Anderes, und es ist mir nicht im geringsten in den Sinn gekommen, in dieser Beziehung einem etwaigen Antrage vorzugreifen.

Präsident: Ich muß mir noch erlauben, Etwas zu meiner Rechtfertigung beizufügen. Ich habe niemals die Absicht gehabt, Jemandem das Wort abzuschneiden oder irgend zu verhindern, ein Amendement zu stellen; im Gegentheil bin ich immer für die Freiheit des Wortes und die Freiheit der Kammer; allein ich habe in demjenigen Theile des Deputations-Gutachtens, (s. Nr. 15. d. Bl. S. 188.) der sich mit den Worten anfängt: „mindere Schwierigkeiten.“ irgend ein Gutachten nicht zu vernehmen geglaubt. Es ist dieses mehr ein Raisonnement, das die Deputation aufstellt, und ich habe in dieser Aufstellung das zu bemerken geglaubt, daß sie sich hier einer solchen Entscheidung oder eines Gutachtens ganz enthalten habe, indem sie darüber im 6. Artikel sich weiter verbreitet. Ob ein weiteres Amendement gestellt werde, habe ich zu erwarten.